

**Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement
des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften
der Universität Koblenz**

Vom 09. Juli 2019* i. d. F. vom 16. September 2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 09 Mai 2013 die nachfolgende Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09 Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 6 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Kontrollaufgaben
- § 11 Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Einsendeaufgaben
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Hausarbeiten
- § 16a Fallstudien
- § 16b Projektarbeiten
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde
- § 21 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen
- § 22 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Widersprüche
- § 24 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 25 Inkrafttreten

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 3/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 101 ff.

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 4/2025 der Universität Koblenz, S. 16 ff.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften an der Universität Koblenz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Fernstudiengang, der berufsbegleitend zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er dient dem Erwerb von fachlichen Vertiefungskennntnissen und operativen Kompetenzen, die zu einem wissenschaftsorientierten Arbeiten im Hinblick auf Analyse, Gestaltung und Reflexion von Strukturen und Prozessen des Energiemanagements befähigen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Energiemanagement erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ ist der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; oder
2. sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums mit 180 LP an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 180 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder
3. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3.

In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben

sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie die Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
2. ob sie sich in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.

(3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber

1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 21 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.

(4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 3

Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

1. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (s. Anhang 2 2), die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Energiemanagement“ aufweist, nachweisen können oder
2. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Energiemanagement“ aufweist, einbringen können oder
3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang „Energiemanagement“ aufweist, einbringen können.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind nachstehende Anlagen beizufügen, die die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Energiemanagement“ belegen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen;
2. tabellarischer Lebenslauf,

3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über Art und Dauer aller praxisrelevanten Tätigkeiten.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. § 19 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 7 Seiten, die in eine vierwöchige netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen des Energiemanagements.

Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt.

(6) Die online-basierte Eignungsprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 50 Prozent der festgelegten Punktschme erreicht wurden. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW mitgeteilt.

(7) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs „Energiemanagement“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(8) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(9) Die §§ 6, 19, 22, 23 und 24 gelten entsprechend.

§ 4

Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang

(1) Der weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch Fernlehrtexte, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte gliedern sich in 12 thematisch differenzierte Studienbausteine (Module).

(2) In jedem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Modul studiert wird. Modulprüfungen werden in Form von Einsendeaufgaben (§ 14), Mündliche Prüfungen und Hausarbeiten (§§ 15 und 16), Klausuren (§13), Fallstudien (§ 16a), Projektarbeiten (§ 16b) bzw. der Masterarbeit (§ 17) abgenommen. Die Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn eines Semesters ausgewiesen werden. Studienleistungen sind in jedem Modul zu erbringen und werden in Form eines Onlinetests durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme am Laborpraktikum des Moduls EM 04 „Mess- und Regelungstechnik“ verpflichtend (s. Anhang 1).

(3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) erteilt. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Arbeitsbelastung pro LP beträgt 30 Stunden. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.

(4) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 5. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des weiterbildenden Fernstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen jeweils 18 LP auf das erste Semester, 18 LP auf das zweite Semester, 18 LP auf das dritte Semester und 18 LP auf das vierte Semester und 18 LP auf die Anfertigung der Masterarbeit (vgl. Anhang 1).

§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Ver-

merk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht wurden.

(7) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 6

Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ ist der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit dem ZFUW und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Studiengangskoordination am ZFUW unterstützt. Die Studiengangskoordination erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Studiengangskoordination Aufgaben

zuweist. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Energiemanagement betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(5) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden oder das ZFUW übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 12 Abs. 5 und § 17 Abs. 7 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Zu Prüfenden können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden; dies gilt

auch für Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie ausländische Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Hochschulen) und Habilitierte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 6 und 7 gelten entsprechend.

(3) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Studiengangskoordination verantwortlich. Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen sowie die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Korrekturassistentinnen und -assistenten gilt § 7 Abs. 6 S. 7 und 8 entsprechend.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen. Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende eingeschrieben ist.

(2) Zu den Studienleistungen zählt die Lösung und Bearbeitung der Fragestellungen der Kontrollaufgaben.

Die Studienleistungen können durch weitere Studienleistungen im Rahmen von Referaten, Projekten, Exkursionen u.a. entsprechend der Regelung des Modulhandbuchs ersetzt werden. Art und Umfang dieser Studienleistungen werden von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen die

1. Klausuren,
2. Einsendeaufgaben,
3. mündliche Prüfungen,
4. Hausarbeiten,
5. Fallstudien
6. Projektarbeiten und
7. die Masterarbeit.

§ 10

Kontrollaufgaben

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind Studienleistungen in Form von Kontrollaufgaben zu absolvieren. Die Kontrollaufgaben, die in jedem Modul erfolgen, dienen der Selbstkontrolle der Studierenden und werden mit „bestanden“ / „nicht-bestanden“ bewertet. Die bestandenen Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 11

Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare

- (1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.
- (2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.
- (3) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden.
- (4) Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 16a) und Projektarbeiten (§ 16b).
- (2) Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung elektronisch durchzuführen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.
- (4) Bei Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, sind fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Das ZFUW behält sich vor, die Abgabe schriftlichen Prüfungsleistungen onlinebasiert zu organisieren. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

§ 13

Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren.

(2) Die Klausuren dauern 90 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

§ 14

Einsendeaufgaben

(1) Mit den Einsendeaufgaben sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Einsendeaufgaben beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Einsendeaufgaben beträgt 8 - 10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Für die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis kann der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches und/oder des betreffenden Studiengangs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei ihnen eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung als mündliche Fernprüfungen durchgeführt werden.

§ 16

Hausarbeiten

(1) Durch die Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den Hausarbeiten zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Hausarbeiten soll 15 – 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.

§ 16a

Fallstudien

(1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Fallstudie beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 – 10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 16b

Projektarbeiten

(1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 – 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 17

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Energiemanagement selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 9 der 12 Module (s. Anhang 1) erfolgreich bearbeitet hat.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Es dürfen keine Themen verwendet werden, die bereits in der Hausarbeit bearbeitet wurden. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten, und der Studiengangskoordination zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. vom ZFUW über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabetermin informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Das Modul „Masterarbeit und Präsentation“ umfasst insgesamt 18 LP, davon entfallen 15 LP auf die Masterarbeit und 3 LP auf die Präsentation. Die Präsentation besteht aus einer schriftlichen oder audio-visuellen Zusammenfassung.
- (7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 6 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) beim ZFUW in drei Exemplaren sowie als PDF auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 18 genannten Intervallgrenzen festgelegt. Wird eine Masterarbeit von einem der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten Prüfenden zu begutachten, § 8 gilt entsprechend. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(11) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim ZFUW einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Abs. 7 S. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(12) § 19 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note für das Modul „Masterarbeit und Präsentation“ wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Note für die Masterarbeit und der Note für die Präsentation gebildet. Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Studiengangskoordination einen schriftlichen Bescheid.

(3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Prüfungsleistungen jeweils einfach, die Note der Masterarbeit zweifach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Prüfung zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Einer Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 7 HochSchG einleiten.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20

Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Antrag der Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma-Supplement Model“ von Europäischer

Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 3: Naturwissenschaften / Mathematik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(7) Auf Antrag der Kandidaten werden Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(8) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Prüfungsleistungen können zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann im Rahmen der Wiederholungsprüfung zweimalig ein anderes Wahlpflichtmodul absolviert werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Energiemanagement“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 17 Abs. 11.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. § 19 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder

des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma-Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden.

(5) Belastende Entscheidungen sind von der Studiengangskoordination schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Widersprüche

(1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 24 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Das ZFUW bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Zwei-Jahresfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung von den Absolventinnen und Absolventen angefordert, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 25
Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Anhang 1:

Anlage: Studienverlaufsplan inkl. Prüfungsplan					
Sem.	Modulcode	Modultitel	Modulprüfung	Studienleistung	Präsenzveranstaltung
1-WS	EM 01	Angewandte Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	Klausur	x	x
	EM 02	Angewandte Elektrische Energietechnik	Klausur	x	
	EM 03	Projekt- und Qualitätsmanagement	Projektarbeit	x	
2-SS	EM 04	Mess- und Regelungstechnik ¹	Einsendeaufgabe	x	x
	EM 05	Integration und Management dezentraler Energieversorgung	Einsendeaufgabe	x	
	EM 06	Rationelle Energieanwendung in der Industrie	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	x	
3-WS	EM 07	Energiewandlung, -speicherung, -transport und -verteilung	Fallstudie	x	x
	EM 08	Konventionelle Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung	Klausur	x	
	EM 09	Regenerative Energieerzeugung I – Bioenergie + Solarenergie	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	x	
4-SS	EM 10	Regenerative Energieerzeugung II – Windenergie + Geothermie	Klausur	x	x
	EM 11	Energiemanagement	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	x	
	Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:				
	EM 12	Energierecht	Einsendeaufgabe	x	
	EM 13	Energiehandel	Einsendeaufgabe	x	
	EM 14	Elektromobilität und alternative Kraftstoffe für mobile Anwendungen	Einsendeaufgabe	x	
	EM 15	Energiemanagement in Gebäuden und Kommunen	Einsendeaufgabe	x	
	EM 16	Wasserstoff	Einsendeaufgabe	x	
5-WS	MT	Masterarbeit und Präsentation			

Bis auf die Masterarbeit mit 18 ECTS-Leistungspunkten hat jedes Modul 6 ECTS-Leistungspunkte. Die angegebenen modulübergreifenden Präsenzveranstaltungen sind jeweils eintägig und die Teilnahme ist optional.

¹ Die Teilnahme am eintägigen Laborpraktikum ist verpflichtend.

Anhang 2: Beispiele einschlägiger Berufstätigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung muss für die Zulassung zum Fernstudiengang „Energiemanagement“ eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen:

- Energiemanagement
- Energietechnik
- Gebäudetechnik
- Energiewirtschaft
- Mobilität
- Energieversorgung
- Energiedienstleistung
- Steuerungs- und Automatisierungstechnik